

Erläuterungen zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten

zu § 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt nicht in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Sachsen gelten seine Regelungen nur bei der Sächsischen Zeitung durch den dortigen Haustarifvertrag von 1999.

Der Hessische Verlegerverband hat den Tarifvertrag seit 1979 nicht mitgetragen. Die Verlegerverbände der fünf neuen Bundesländer blockieren seine Ausdehnung auf ihr Tarifgebiet seit 1990.

Freie Journalisten in den fraglichen sechs Bundesländern besitzen aber alle Rechte aus diesem Vertrag, wenn Sie arbeitnehmerähnlich für außerhalb dieser Bundesländer herausgegebene Zeitungen tätig sind.

Der Tarifvertrag gilt nur zwischen freien Journalisten, die Mitglieder der beiden beteiligten Gewerkschaften sind, und Verlagen, die dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverlage angehören.

Für alle freien Journalisten gilt jedoch, dass seine Honorarsätze von den Gerichten als übliche Vergütung anerkannt werden, wenn zwischen Verlag und Journalist keine klaren Absprachen getroffen wurden (AG Hamburg, DJV-Datenbank JURI Nr.3052).

zu § 2

Definition freier Journalist

Als hauptberufliche freie Journalisten gelten nur solche Personen, die mit ihrer journalistischen Tätigkeit regelmäßig Mindesteinnahmen in Höhe des Schwellenwerts erzielen.

Der Tarifvertragstext nennt in § 2 einen Schwellenwert in Höhe von **750 DM**. Die Protokollnotiz zu § 2 stellt fest, dass dieser Wert etwa 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. IV des Sozialgesetzbuches entspricht.

Der Schwellenwert ist wegen der Protokollnotiz nicht eindeutig und zwischen den Tarifvertragsparteien umstritten. Ausführliche Beratung hierzu ist durch das Referat Freie in der DJV-Bundesgeschäftsstelle möglich.

Unabhängig von dieser Frage ist der Schwellenwert ein „Etwa-Wert“, d.h. leichte Unterschreitungen schließen einen Anspruch nicht notwendig aus.

Der Mindestbetrag betrifft die Brutto-Einnahmen auf journalistischer Tätigkeit. Dieser Betrag muss nicht allein aus der Tätigkeit bei der jeweiligen Tageszeitung stammen, sondern kann aus Aktivitäten in allen Medienbereichen erzielt werden.

Berechnungsgrundlage für den Schwellenwert ist außerdem das im Tarifvertragstext festgelegte Tariffhonorar. Ansonsten hätte es der Verlag in der Hand, durch Honorarsenkung bzw. untertarifliche Bezahlung gerade die Voraussetzungen des tarifvertraglichen Anspruch zu verhindern.

Das Sinken dieser Bezüge unter die Mindestgrenze ist für die Dauer von 6 Monaten unschädlich.

zu § 3

Arbeitnehmerähnlichkeit

In allen Zweifelsfragen bei der Anwendung dieses Vertrags, insbesondere der hauptberuflichen Tätigkeit und der Arbeitnehmerähnlichkeit, sollte sich der freie Journalist an seinen DJV-Landesverband wenden. Das gilt insbesondere, wenn ihm die Anwendung des Vertrags durch den Verlag mündlich oder schriftlich verweigert wird oder wenn Umgehungsversuche erkennbar werden.

Arbeitnehmerähnliche freie Journalisten haben in der Regel auch einen Anspruch auf 24 Werktage bezahlten Urlaub. Das ergibt sich nicht aus dem Tarifvertrag, sondern aus § 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz. Der Urlaubsanspruch kann allerdings ausgeschlossen sein, wenn gegenüber dem Verlag keine wirkliche wirtschaftliche Abhängigkeit besteht (ArbG Münster, DJV-Datenbank JURI Nr.1970).

Der Status als arbeitnehmerähnlicher freier Journalist hat nichts mit der 1999 eingeführten Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbstständige zu tun. Freie Journalisten sind, sofern sie tatsächlich selbstständig sind, in der *Künstlersozialkasse* kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig. Das ist unabhängig davon, ob sie voll oder nur arbeitnehmerähnlich frei sind.

Sofern der Arbeitgeber dagegen Sozialversicherungsbeiträge vom Honorar abzieht, beruht das darauf, dass er vom Arbeitgeber als Beschäftigter im Sinne des Sozialversicherungsrechts eingestuft wird. Wer bei der Sozialversicherung als Beschäftigter gilt, hat gute Chancen, auch arbeitsrechtlich als angestellter Redakteur eingestuft zu werden. Daher ist eine Klage vor dem Arbeitsgericht geboten, bei der die Arbeitnehmereigenschaft festgestellt werden kann.

Abhängigkeit

Wirtschaftlich abhängig im Sinne des Vertrags ist ein freier Journalist nur, wenn er für Text- und Bildbeiträge für einen Verlag oder Pressekonzern im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens ein Drittel seiner gesamten journalistischen Berufseinkünfte bezogen hat. Danach ist es möglich und zulässig, dass ein freier Journalist auch bei zwei und theoretisch sogar bei drei Zeitungen oder Pressekonzernen „arbeitnehmerähnlich“ tätig sein kann.

Konzernbegriff

Der Vertrag spricht von einem Verlag oder „Konzern nach Art des § 18 des Aktiengesetzes“. Die Formulierung ist wörtlich aus dem Tarifvertragsgesetz § 12 a Abs. 2 übernommen.

Beispiel: Freier Journalist J arbeitet für die Berliner Zeitung, den Berliner Kurier und die Sächsische Zeitung: Alle drei gehören zum Konzern Gruner und Jahr. Wenn J aus der Tätigkeit in diesem Konzern insgesamt ein Drittel seiner

journalistischen Einkünfte bezieht, hat er den Anspruch aus dem Tarifvertrag.

Soziale Schutzbedürftigkeit

Um vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig zu sein, muss ein freier Journalist auf die Einkünfte aus dieser Tätigkeit zur Sicherung seiner Existenz angewiesen sein. Und unter ökonomischen Bedingungen leben, die dem eigentlichen Arbeitnehmer vergleichbar sind.

Soziale Schutzbedürftigkeit - Studenten

Die soziale Schutzbedürftigkeit ist bei Studenten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei anderen freien Journalisten gegeben, d.h. sie müssen auf die Einkünfte aus dieser Tätigkeit zur Sicherung ihrer Existenz angewiesen sein.

Soziale Schutzbedürftigkeit - Rentner

Tarifrechtlich zählen berufstätige Rentner zwar im Grundsatz nicht zu den Arbeitnehmern, aber bei unzureichenden Renteneinkünften ist die soziale Schutzbedürftigkeit und Tarifgebundenheit des weiterhin im Beruf arbeitenden freien Journalisten im Einzelfall zu prüfen.

Soziale Schutzbedürftigkeit - Berufstätiger Ehepartner

Eine verheiratete freie Journalistin muss sich auf ihre beruflichen Einkünfte angesichts ihrer rechtlichen Gleichstellung nicht das Einkommen ihres Ehemannes anrechnen lassen. Umgekehrt muss sich ein freier Journalist nicht das Berufseinkommen seiner Ehefrau anrechnen lassen. Bei berufstätigen Ehepaaren bildet jeder Partner stets eine eigenständige Existenz im Sinne des Tarifvertrages.

Persönliche Leistung

Der arbeitnehmerähnliche freie Journalist im Sinne dieses Vertrags muss seine Leistung gegenüber dem Verlag persönlich und nicht als Arbeitgeber von anderen Journalisten erbringen. Dazu stellt eine Protokollnotiz klar, dass die Zusammenarbeit mit journalistischen Partnern oder mit Bürogemeinschaften die Arbeitnehmerähnlichkeit gegenüber dem Verlag nicht beeinträchtigt. Das Gleiche gilt für Ehepartner und Mitarbeiter im Sekretariat, die Hilfsdienste - also keine journalistische Arbeit - leisten.

ArbG Kaiserslautern, DJV-Datenbank JURI Nr.1793:

Der Kläger konnte sich nach Ansicht des Gerichtes nicht auf den Tarifvertrag für freie arbeitnehmerähnliche Journalisten an Tageszeitungen berufen, da seine Ehefrau nicht lediglich Hilfsdienste im Sinne der Protokollnotiz § 3 dieses Tarifvertrages erbracht habe. Hilfsdienste seien nur dann anzunehmen, wenn keine journalistische Arbeit erbracht werde. Die Ehefrau habe jedoch selbstständig Lokaltermine wahrgenommen und die entsprechenden Ereignisse fotografiert. Der Kläger habe damit seine Leistungen im Wesentlichen nicht ohne Mitarbeit Dritter erbracht.

Welche Auswirkungen es auf den Anspruch aus diesem Tarifvertrag hat, wenn der freie Journalist eine GmbH betreibt, ist in der Rechtsprechung und juristischen Literatur ungeklärt.

Hier ist folgender Lösungsweg denkbar:

Ein freier Journalist, der eine GmbH als Allein-/Mehrheitsgesellschafter betreibt und andere freie oder feste Mitarbeiter beschäftigt, wird im Regelfall nicht als arbeitnehmerähnlich einzustufen sein.

Ist der freie Journalist dagegen der einzige Mitarbeiter der von ihm beherrschten GmbH oder aber Minderheitsgesellschafter, so wäre ein Status als Arbeitnehmerähnlicher gegenüber dem Verlag nur denkbar, wenn der Verlag in der praktischen Vertragsdurchführung gerade die persönliche Leistung des freien Journalisten beansprucht oder voraussetzt. Der Umstand, dass der Verlag den Vertrag formell mit der GmbH abgeschlossen hat und über die GmbH abgerechnet wird, spielt keine Rolle, wenn der GmbH in der Praxis kein eigener Spielraum zugestanden wird.

Geltendmachen der Rechte

Rechte aus dem Vertrag muss der freie Journalist von sich aus gegenüber dem Verlag geltend machen. Von der Redaktion wird erwartet, dass sie den ihr bekannten Anspruch ihres freien Mitarbeiters gegenüber dem Verlag unterstützt. Redaktionsrat und Betriebsrat sollen behilflich sein.

Der Betriebsrat kann vom Verlag eine Liste mit den freien Mitarbeitern fordern, um feststellen zu können, ob Sie Rechte aus diesem Tarifvertrag haben - oder sogar Ansprüche aus dem Tarifvertrag für festangestellte Redakteure, Rechtsgrundlage §§ 80 Abs.2, 80 Abs.1 Nr.1 BetrVG (BAG NZA 1999, 722). Dazu kann er auch selbst Fragebögen verschicken, mit dem die Voraussetzungen für den Status als Arbeitnehmerähnlicher bzw. festangestellter Redakteur geklärt werden. Musterfragebögen gibt es beim DJV.

Da viele freie Mitarbeiter mit dem Geltendmachen ihrer Rechte zögern, ist eine vorherige Absprache mit dem DJV-Landesverband anzuraten. Dieser kann Vorgespräche mit Redaktion und Betriebsrat führen.

Nachweis der Voraussetzungen

Dem Verlag gegenüber muss der freie Journalist auf Verlangen schriftlich versichern, dass bei ihm die Voraussetzungen für die Anwendung des Vertrags vorliegen. Bei unterschiedlichen Auffassungen muss der Journalist mit einer Berechnung, die ein Wirtschaftsprüfer aufstellt, nachweisen, dass bei ihm die finanziellen Voraussetzungen nach § 2 des Tarifs für seine Arbeitnehmerähnlichkeit vorliegen. Die Prüfung muss durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer und nicht durch den Steuer- und Finanzberater des Verlages vorgenommen werden. Der Journalist hat ein Recht darauf, dass sein Steuer- und Einkommensgeheimnis gewahrt bleibt. Wenn ihm der Nachweis nach § 2 gelingt, trägt der Verlag die nach dem Gebührenrecht zulässigen Mindestkosten der Prüfung entsprechend § 3 Abs. 4 letzter Satz.

zu § 4

Verpflichteter Verlag

Gegebenenfalls muss der freie Journalist seine Rechte aus diesem Vertrag gegenüber jedem

Verlag geltend machen, bei dem er arbeitnehmerähnlich ist.

Bei arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit für einen Konzern muss der Journalist seine Ansprüche bei allen Verlagen des Konzerns erheben, für die er tätig ist. Er muss außerdem nachweisen, dass seine Gesamteinkünfte bei verschiedenen Verlagen des Konzerns insgesamt ein Drittel der Entgelte aus seiner Erwerbstätigkeit übersteigen.

zu § 5 und § 6

Honorarabrechnung

Diese Regeln des Vertrages sind aus den Richtlinien für die Tätigkeit der freien Journalisten übernommen worden, die bereits in den siebziger Jahren galten.

zu § 6 und § 7

Höhe der Honorare

Die Honorartabellen müssen von den Verlagen eingehalten werden, sofern die Voraussetzungen von §§ 1 bis 3 des Vertrags bei dem Journalisten vorliegen.

Erst- und Zweitrechte

Darüber, was beim Einräumen von Erst- und Zweitrechten üblich und zweckmäßig ist, sollte der freie Journalist gegebenenfalls den Rat seines DJV-Landesverbandes oder seines Fachausschusses (Freie Journalisten oder Bild) einholen. Wer zum Erstrecht anbietet, muss das unbedingt im Angebot zum Ausdruck bringen.

zu § 9

Auslagen

Diese Regel ist selbstverständlich. Voraussehbare Auslagen sollte der Journalist vorher angeben. Um Streitigkeiten bzw. Nachweisschwierigkeiten zu vermeiden, sollte bei außergewöhnlich hohen Kosten eine schriftliche Bestätigung durch die Redaktion eingeholt werden. Allerdings ist letzteres keine zwingende Voraussetzung für einen Anspruch aus § 9.

zu §§ 10 - 13

Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Regeln des Vertrags sind verbindlich. Bei Bildbeiträgen ist der Urheber anzugeben. Gegenüber Verlagen, die nach ihrer bisherigen Gepflogenheit niemals eine Urheberangabe bei Beiträgen aller Art bringen, muss der Journalist seinen Anspruch ausdrücklich geltend machen, wenn er sich der Übung nicht unterwerfen will.

Die Einräumung von Nutzungsrechten für digitale Nutzungszwecke (Internet, CD-ROM etc.) ist im Tarifvertrag bisher nicht geregelt. Aus diesem Grund erwirbt der Verlag ohne ausdrückliche Regelung kein entsprechendes Nutzungsrecht. Bei Verlagen, die bereits Internetaktivitäten entfaltet haben, erfolgt keine stillschweigende Einräumung von Rechten, solange es nicht jeder Beitrag dorthin übernommen wird und dies dem freien Journalisten vorher bekannt war.

zu § 12

Honorarzahlung

Pauschalisten bietet der Vertrag eine Grundlage für die Berechnung und regelmäßige Anpassung ihrer Pauschalen. Diese soll nicht schematisch nach der Zeilenzahl berechnet werden, sondern nach der tatsächlichen Leistung und Beanspruchung der Pauschalisten, für die es bisher keine tarifliche Arbeitszeitregelung gibt. Pauschalisten wird empfohlen, sich bei Vertragsverhandlungen von ihrem Landesverband beraten zu lassen. Weitere Informationen finden sich in der DJV-Handreichung „Pauschalistenverträge“ (journalist 6/2000).

Zahlungstermin

Der Zahlungstermin entspricht der gängigen Zeitungspraxis. Nach Ablauf dieses Monats gerät der Verlag in Verzug, der gesetzliche Verzugszinsen von 4 Prozent mit sich bringt.

Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen sieht dagegen eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungserhalt vor, nach der automatisch Verzug mit einem Verzugszinssatz von 5 Prozent über dem Diskontsatz eintritt.

Der Tarifvertrag hat Vorrang vor der gesetzlichen Regelung. Da Rechnungsstellung im Bereich der Zeitungsverlage unüblich ist, hat die tarifvertragliche Regelung eindeutige Vorteile.

Nichtveröffentlichung/Ausfallhonorar

Der Absatz 2 bewirkt, dass statt eines reduzierten „Ausfallhonorars“ das volle Honorar zu zahlen ist.

zu § 10 Abs. 2

Sorgfalt

Hier muss der freie Bildjournalist dafür einstehen, dass er das alleinige Verfügungsrecht für die eingereichten Fotos besitzt, d. h. dass er die Rechte an den Fotos hatte. Bei eigenem Verschulden haftet der Journalist gegenüber dem Verlag, wenn er durch das Zurverfügungstellen eines Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung fremde Rechte verletzt, z. B. das Persönlichkeitsrecht. Der Verlag wird durch diese Tarifklausel aber nicht befreit von der Haftung für seine eigene Sorgfaltspflicht bei der Veröffentlichung von Bildern, durch die Schadenersatzansprüche begründet werden könnten.

zu § 13

Verbreitungsgebiet

Bei regionalen Zeitungen ist das Verbreitungsgebiet deren normaler Erscheinungsbereich. Bahnhofsbuchhandlungen gehören nach Ansicht des DJV nicht zum Verbreitungsgebiet. Bei überregionalen Zeitungen muss als Verbreitungsgebiet mit der ganzen Bundesrepublik mindestens gegen Ersthonorar gerechnet werden.

zu § 14

Umsatzsteuer

Zusätzlich zum Honorar, das stets ein Nettohonorar ist, schuldet der Verlag dem Journalisten die Umsatzsteuer von derzeit 7 Prozent.

zu § 15

Beendigung der Zusammenarbeit

Hier bietet der Vertrag erstmals einen Schutz gegen den kurzfristigen Abbruch der Zusammenarbeit. Pauschalisten werden auf § 15 Abs. 2 des Vertrags hingewiesen; bei ihnen kann die Vereinbarung von längeren Fristen, als § 15 Abs. 2 des Vertrages vorsieht, zweckmäßig sein. Hierauf ist bei Abschluss des Pauschalistenvertrages zu achten (siehe DJV-Handreichung „Pauschalistenverträge“).

zu § 16

Ausschlussfrist

Hier besteht ein Zwang, auffällige Unklarheiten binnen kurzer Zeit zu bereinigen. Das entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Tarifverträgen.

zu § 17

Besitzstand

Günstigere Einzelvereinbarungen dürfen nicht aus Anlass dieses Tarifvertrages verschlechtert werden.

Redaktion: 1. Auflage 1979: DJV-Fachausschuss Freie Journalisten aufgrund einer Vorlage des stellvertretenden Ausschuss-Vorsitzenden Erhard Becker (Mannheim), 2., leicht überarbeitete Auflage 2000: Michael Hirschler